

(2) Die Maschinen-Traktoren-Stationen sind verantwortlich dafür, daß die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen von den werktätigen Bauern durch Barzahlung, Überweisung oder Naturalablieferungen beglichen werden.

## § 4

(1) Bei der Einziehung der Forderungen gewähren die VdgB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaften) e. G. den Maschinen-Traktoren-Stationen jede Unterstützung.

(2) Zu diesem Zweck übergeben die Maschinen-Traktoren-Stationen für diejenigen werktätigen Bauern, die mit dem Ausgleich ihrer MTS-Rechnungen die VdgB (BHG) e. G. beauftragen, der für den Sitz des Schuldners zuständigen VdgB (BHG) e. G. nach Gemeinden gegliederte Listen mit laufender Nummer, Namen des Schuldners, Rechnungsbetrag und Rechnungsdatum in zweifacher Ausfertigung. Den Listen sind Durchschriften der Einzelrechnungen beizufügen, auf denen die Maschinen-Traktoren-Station die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten von dem Bauern bestätigen ließ.

## § 5

Werden die MTS-Leistungen durch Naturalablieferungen beglichen, so sind die Gegenwerte binnen zehn Tagen von dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) an die Maschinen-Traktoren-Station oder an die VdgB (BHG) e. G. zugunsten der Maschinen-Traktoren-Station zu entrichten.

## § 6

Die VdgB (BHG) e. G. benachrichtigt die Maschinen-Traktoren-Station, wenn die Forderungen der Maschinen-Traktoren-Station aus Guthaben oder Krediten des Bauern abgedeckt, durch die VdgB (BHG) e. G. eingezogen oder durch Naturalablieferungen beglichen wurden.

## § 7

Forderungen für Leistungen der  
Maschinen-Traktoren-Stationen bei sonstigen  
Auftraggebern

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben Leistungen für sonstige Personen, z. B. Arbeiten für Kleingärtner, gewerbliche Transportleistungen usw. spätestens zwei Tage nach Beendigung der Arbeiten zu berechnen und dafür zu sorgen, daß die Rechnungsbeträge innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist beglichen werden.

## § 8

Haftung

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haften für den Ausfall von Forderungen.

## § 9

**Rechtskraft**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Finanzierung der  
Maschinen-Traktoren-Stationen  
(Übergangsbestimmungen).

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

## § 1

Der Übergang zur Bruttofinanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen am 1. Januar 1953 ist unter Wahrung der Bilanzkontinuität durchzuführen.

## § 2

(1) Die zum 31. Dezember 1952 vorhandenen Umlaufmittel (Vorräte, flüssige Mittel und Forderungen) der Maschinen-Traktoren-Stationen abzüglich des lt. bestätigtem Betriebsplan 1953 durch eigene Mittel zu finanzierenden Mindestplanbestandes sind im Haushaltsplan 1953 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Einnahmen zu planen.

(2) Die zum 31. Dezember 1952 noch offenen Verbindlichkeiten der Maschinen-Traktoren-Stationen einschließlich der Bankschulden sind im Haushaltsplan 1953 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Ausgaben zu planen.

## § 3

Über die am 31. Dezember 1952 vorhandenen Guthaben auf Sonderkonten darf mit Ausnahme des Kontos Direktorfonds nur nach besonderer Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft verfügt werden.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär